

Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) - im Rahmen des Anhörungsverfahrens am 19.10.2018 an das TMWWDG eingereicht

Der mit Schreiben des TMWWDG vom 20.09.2018 übermittelte Link zur Fassung des Gesetzentwurfs zur Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes enthält sowohl den Wortlaut des Entwurfs selbst, als auch die Begründung, die sowohl Grundsätzliches, eine Erfüllungsaufwandseinschätzung als auch die einzelnen Änderungen mit einer Erläuterung bzw. Begründung (61 S.) auflistet. Wir waren im Rahmen des Anhörungsverfahrens (Anhörung der Verbände) angefragt uns zum übermittelten Gesetzentwurf zu äußern und möchten hiermit die Möglichkeit wahrnehmen.

Intention und Notwendigkeit der Gesetzesnovellierung werden hinreichend beschrieben und ergeben sich insbesondere aus den Anpassungserfordernissen an EU- und Bundesrecht, die nach Inkrafttreten des ThürVgG von 2011 in den Jahren 2014 (EG-Richtlinien) und 2016 (GWB und VgV) umfangreich novelliert wurden. Ebenso wird die im Jahr 2017 bundesrechtlich verabschiedete Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) durch Überführung in Landesrecht berücksichtigt sowie damit auch die Voraussetzungen zur Umsetzung der s.g. E-Vergabe (Umfassende Digitalisierung der Vergaben) geschaffen.

Diesen vg. geänderten äußeren rechtlichen Rahmenbedingungen geschuldet, ist die Notwendigkeit zur Änderung des ThürVgG zwingend gegeben.

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehenen Anpassungen hinsichtlich:

- Integration der **UVgO** in Landesrecht
- der Einführung des **Bestbieterprinzips** für die Erklärungen (mit Anmerkung ¹) und Nachweise nach ThürVgG
- dem **Verzicht auf mehrfache Vorlage** von Eignungsnachweisen innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf der Angebotsfrist bei demselben Auftraggeber
- der verbindlichen **Einführung der E-Vergabe** (gemäß § 7 UVgO) auch im Unterschwellenbereich ab 2020
- dem **Wegfall der doppelten Veröffentlichungspflicht** für die Ausschreibungen (Staatsanzeiger entfällt zugunsten der zentralen Landesplattform)
- stärkere **Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips** bei Beschaffungen von Investitionen (> 1000 Euro) als -so zu lesende- Hinwirkungspflicht bei „geeigneten Fällen“- neu aufgenommenem Absatz 1 des § 4 (mit Anmerkungen ^{2,3})
- die **Ergänzung um beispielhaft in Betracht kommende ökologische und soziale Belange** im neu aufgenommenen Absatz 3 des § 4

Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) - im Rahmen des Anhörungsverfahrens am 19.10.2018 an das TMWWDG eingereicht

Anmerkungen zu Seite 1:

(¹) hinsichtlich der Zulässigkeit von s.g. Eigenerklärungen zum Nachweis gemäß § 11 ThürVgG (bisher über entsprechendes Formblatt „... zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen ...“ möglich), bestehen andere Auffassungen (s. unser Punkt 5) – die grundsätzliche Zustimmung zum Bestbieterprinzip wird jedoch nicht beeinträchtigt.

(²) als unklar empfinden wir hierbei den offenen Begriff von „geeigneten Fällen“ und würden gern eine Erläuterung finden bzw. den Verweis, wo dieses näher definiert wird (Verwaltungsvorschrift(?)) – in der Begründung (S. 44) das „...Bemühen zu prüfen“ könnte eher eine „Flexibilität“ wahrgenommen werden, die viel Spielraum für eine NICHT-Berücksichtigung lässt. Um dies zu vermeiden empfehlen wir eine deklaratorische Fassung, die möglichst wenig Ausnahmen zulässt.

(³) auf die Berücksichtigung von **Lebenszykluskosten** sollte nicht nur (wie vorgesehen) bei den Investitionsgütern hingewirkt werden, sondern **diese gänzlich zur Bewertung des wirtschaftlichsten Angebotes herangezogen werden**. Das lässt sich durch Änderung des § 8 erwirken (s. unser Punkt 3) – die grundsätzliche Zustimmung zur Erweiterung des §4 (1) wäre jedoch nicht beeinträchtigt.

Neben der prinzipiellen Zustimmung zu den vorgenannten Positionen halten wir jedoch wesentliche Punkte des vorgestellten Gesetzentwurfs noch für unzureichend, ggf. fehlleitend und deshalb nicht geeignet die auch mit der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie vom August 2018 beabsichtigte erforderliche strategische Wirkung zu erzielen.

Die Umsetzung des politischen Willens zu maßgeblichen Änderungen, wie sie auch konkret im „Agenda 2030“-Beschluss des Thüringer Landtags vom 9.12.2016 formuliert sind, wird in der daraus gebotenen Konsequenz vermisst.

Der vorgenannte Landtagsbeschluss erhält aktuell durch den Bericht des Weltklimarates (IPCC) vom 8.10.2018 besondere Bedeutung und bestätigt die bereits Ende 2016 durch den Landtag eingeschlagene Richtung. In seiner Brisanz, die zum Wandel drängt, stellt er die unbedingte und sofortige Notwendigkeit zur Veränderung und zum aktiven und konsistenten Handeln heraus!

Im Gesamtzusammenhang einer konsistenten Thüringer Gesetzgebung möchten wir deshalb die Frage rechtzeitig aufbringen, ob die vorliegende Fassung des Gesetzentwurfs des ThürVgG nicht auch gegen den im Januar 2018 veröffentlichten Gesetzentwurf des Thüringer Klimaschutzgesetzes (ThürKlimaG), der in den Ressorts bekannt und abgestimmt ist, verstößt.

Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) - im Rahmen des Anhörungsverfahrens am 19.10.2018 an das TMWWDG eingereicht

Insbesondere würde nach unserer Einschätzung dem deklaratorischen Gebot aus § 2 (5) ThürKlimaG (Entwurf): „Die Landesregierung hat die Ziele dieses Gesetzes als Querschnittsziele in allen Bereichen der Landespolitik zu berücksichtigen.“ nicht hinreichend Rechnung getragen. Dem nächsten Satz: „Sie trägt dafür Sorge, dass administrative Regelungen entsprechend der Ziele dieses Gesetzes möglichst angepasst und fortentwickelt werden.“ würde damit nicht gefolgt und nach unserer Einschätzung mit der fakultativen Regelung im § 4 nicht ausreichend entsprochen werden.

Im vorgenannten Kontext erscheint es damit aus unserer Sicht fraglich, ob das parlamentarische Abstimmungsverfahren zum ThürVgG so überhaupt Erfolg haben kann.

Einige **strategische Faktoren** (z.B. Lebenszykluskosten, Kontrollmechanismen und Evaluierungsgrundlagen) werden u.E. nach nicht ausreichend berücksichtigt.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Geplante Beibehaltung der fakultativen Regelungen zur Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien (§ 4 (2) ThürVgG)

Der Neufassung der Überschrift (Umweltverträgliche Beschaffung, Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien), der Hinzufügung des neuen Absatzes (1) und dem Katalog beispielhaft in Betracht kommender ökologischer und sozialer Kriterien Absatz (3) halten wir vorbehaltlich der zuvor gemachten Anmerkung (2) – m.d.B. um Klarstellung zur gewollten Begrifflichkeit und Auslegung – für sinnvoll.

Die geplante Beibehaltung des § 4 Absatz 2 in seiner Formulierung der fakultativen Nutzung von ökologischen und sozialen Belangen auf allen Stufen des Vergabeverfahren, halten wir nicht für zielführend und begründen dies wie folgt.

Den **„Agenda 2030“-Beschluss des Thüringer Landtags vom 9.12.2016** hier in Auszügen und im Kontext der Empfehlungen des Weltklimarats vom Oktober 2018 vorangestellt:

„Der Freistaat Thüringen wird sich regional sowie länderübergreifend und auf der Ebene der europäischen Regionen für eine breite Unterstützung der Agenda 2030 einsetzen.“

„Der Landtag ersucht die Landesregierung in diesem Sinne, die Erarbeitung konkreter Maßnahmen und geeigneter Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Agenda 2030 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu forcieren und..“

Es ist zu prüfen, ob die „... Konzentration Thüringens auf die sogenannten "Big Five" (die fünf wichtigsten Politikfelder) der 17 SDG sinnvoll ist. Diese stellen für Industrieländer die größten Herausforderungen und Chancen dar, um einen Paradigmenwechsel einzuleiten (Klimawandel, Energie, nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion, Meeres- und Küstenschutz, Reduzierung von Ungleichheiten).

Faire und nachhaltige Beschaffung und Eine-Welt-Zusammenarbeit sollen gestärkt

Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) - im Rahmen des Anhörungsverfahrens am 19.10.2018 an das TMWWDG eingereicht

werden, wobei hierfür das Thüringer Vergabegesetz und Zielvorgaben zu einer nachhaltigen Beschaffung des Landes fortgeschrieben werden. Der Arbeitskreis nachhaltige und faire Beschaffung in Thüringen wird neu belebt.“

Diese Beschlusslage meint nach unserem Verständnis NICHT eine „behutsame“ Änderung des Thüringer Vergabegesetzes.

Die großen notwendigen Veränderungen im globalen Maßstab (wie der IPCC-Bericht vom 8. Oktober darstellt) müssen auch im lokalen und konkreten (über die SDG's) in Thüringen schnell, zielführend und substantiell umgesetzt werden.

Wir sind der Meinung, dass mit dem Beschluss vom Dezember 2016 eine Basis gelegt wurde, um die formulierten anspruchsvollen Ziele in der öffentlichen Beschaffung erreichen zu können. Durch die erhebliche Marktmacht der öffentlichen Auftraggeber soll und kann durch die Umsetzung nachhaltiger Beschaffung eine Vorbildwirkung in und für Thüringen erreicht werden.

Diese Chance einer strategischen Weichenstellung und aktuell gebotenen Handlungsnotwendigkeit durch Verankerung im Gesetz hat die R2G-Regierungskoalition.

Es wäre aus unserer Sicht fatal und eine falsche Signalwirkung, wenn der Gesetzgeber hier nicht strategisch gestaltet und Einfluss auf die nachhaltige Verwendung der im Landeshaushalt verfügbaren Mittel (die ja Steuereinnahmen der Thüringer sind) nimmt. Die Klimaziele müssen erreicht, ein fairer und gerechter Welthandel kann und muss gestaltet werden. Nach unserer Einschätzung aufgrund der Arbeit vor Ort ist in immer größeren Teilen Kommune, Zivilgesellschaft und Wirtschaft hier vom Verständnis und wollen weiter, als Bundes- oder Landespolitik wahrnimmt. Dies heißt allerdings noch nicht, dass die Umsetzung ohne weitere Rahmenbedingungen, Regelungen, Schulungen usw. (siehe an anderer Stelle) dann auch bereits in ausreichendem Maße geschieht bzw. geschehen kann. Hier kommt dem Land Thüringen seine gestaltende Aufgabe zu. Diese Chance sollte aus unserer Sicht eine in Regierungsverantwortung befindliche R2G-Koalition aktiv nutzen.

Positiv formuliert, verweisen wir auf die Notwendigkeit der verpflichtenden Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien in allen Stufen des Vergabeverfahrens und schlagen eine verbindliche Vorgabe („soll“) im § 4 (2) und nachfolgenden §§ 5 und 6 zur Änderung vor.

Wesentliche Gründe liegen in der strategischen -politisch aus unserer Wahrnehmung so gewollten- Aufstellung Thüringens für eine nachhaltige Beschaffung, für einen Schritt zur Erreichung der Agenda 2030-Zielstellung, für einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und CO₂-Reduzierung und schließlich in der Umsetzung des SDG 12 „für nachhaltigen Konsum

Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) - im Rahmen des Anhörungsverfahrens am 19.10.2018 an das TMWWDG eingereicht

und Produktion zu sorgen“. Die Einhaltung des ThürKlimaG (Entwurf) wäre zwingend zu prüfen und unserer Auffassung nach auch nur so zu erreichen (s. unser Punkt 10).

Im Evaluierungsgutachten (Stand 2016*) wird das Vorhandensein verpflichtender Vorgaben von ökologischen und sozialen Kriterien im Bundesvergleich belegt.

Bei den ökologischen Aspekten: *6 Bundesländer (BL) haben verpflichtende Regelungen im Gesetz, 3 weitere BL haben verpflichtende Regelungen in Verwaltungsvorschriften und nur 5 BL haben fakultative Regelungen + 1 BL keine;*

Bei den sozialen Aspekten: *Gelten in 11 BL verbindliche Regelungen zur Hinwirkungspflicht im Gesetz, 2 BL regeln das in Verwaltungsvorschriften verbindlich, 2 BL gestalten das fakultativ und 2 BL treffen keine Regelungen.*

** die vg. Zahlen von 2016 (lt. Gutachten) reduzieren sich jeweils um 1 BL (NRW) in Folge der dort geänderten Regierungskoalition und aktuellen Gesetzgebung.*

Thüringen würde somit keinen „Exot“ im Bundesvergleich darstellen, wenn es verbindliche Vorgaben machen würde!

Eine ausführliche Ausarbeitung, insbesondere zu diesem Punkt, wurde vom Thüringer Arbeitskreis „Faire und nachhaltige Beschaffung“ im März 2017 erstellt und liegt dem TMWWDG vor.

Im Zusammenhang mit der Argumentation für eine verpflichtende Anwendung von ökologischen und sozialen Vergabekriterien möchten wir auf unsere **Umfrage bei den Thüringer Kommunen von diesem Jahr** (im Zeitraum vom April bis August durchgeführt) verweisen (s.a. unser Pressemitteilung vom 14.09.2018 / die Umfrageergebnisse sind auf der Projektwebseite www.nachhaltige-beschaffung-thueringen.de veröffentlicht), die einen aus unserer Sicht **erheblichen Nachholbedarf bei nachhaltiger Beschaffung** belegt.

Fast 60 % der teilnehmenden Kommunen haben noch nie ökologische bzw. soziale Kriterien bei einer Beschaffung berücksichtigt.

Das bestätigt die unzureichende Wirkung der seit 2011 bestehenden „kann“-Regelung im Gesetz. Von einer Annahme, dass die derzeitige (und weiter so geplante) Gesetzeslage als „Selbstläufer“ bei den öffentlichen Auftraggebern zu einem Umsteuern zu mehr Nachhaltigkeit führt, kann somit nicht ausgegangen werden.

Eine fakultative Regelung halten wir daher für nicht zielführend!

Beispielhaft möge man sich vielleicht vorstellen, wenn wir in Deutschland die Arbeitsschutzgesetzgebung fakultativ ausgestaltet hätten. Hier steht das Wohl des Menschen im Mittelpunkt – eine Diskussion darüber führt keiner - berechtigt!

Bei den öffentlichen Vergaben, mit Steuermitteln, zu Wohle unserer Gesellschaft, zum Schutz

Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) - im Rahmen des Anhörungsverfahrens am 19.10.2018 an das TMWWDG eingereicht

der Ressourcen sowie der sozial-verträglichen Arbeits- und Lebensbedingungen, sollten wir an dieser Stelle auch keine andere Messlatte zulassen.

Abschließend zu Punkt 1 möchten wir positiv auf die nicht unerheblichen ökonomischen Einsparungspotentiale verweisen, die dann eine Neuberechnung der Erfüllungsaufwendungen (im Sinne einer Reduzierung) nach sich ziehen sollte.

Auf Grund der in Berlin seit 2012 verbindlichen Gesetzeslage wurde eine Studie vom Öko-Institut in 2015 bezogen auf 15 Produktgruppen durchgeführt, welche die Einsparpotentiale, die durch Umsetzung des Vergabegesetzes entstehen, untersucht hat.

Bei einem Haushaltsvolumen von ca. 5 Mrd. € in Berlin belaufen sich diese Einsparungen (Einsparungen abzgl. Mehrkosten) auf 38 Mill. € pro Jahr. Die Studie mit den analysierten Produktgruppen liegt öffentlich vor (Studie Öko-Institut, Berlin

https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/download/Endbericht_SenVBerlin_Umweltentlastung_final.pdf).

2. Geplante Änderung zu § 13 – sg. „Bonusregelung“

„Berücksichtigung von sozialen oder ökologischen Maßnahmen bei gleichwertigen Angeboten“

„Die Entscheidung über den Zuschlag auf ein Angebot ist bei sonst gleichwertigen Angeboten Derartige Maßnahmen können insbesondere sein:

- 1. die bestehende Tarifbindung,*
- 2. bis 6. Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz oder anderer ökologischer Ziele. ...*

Zunächst bleibt unsererseits positiv festzuhalten, dass die Ergänzungen richtig und exemplarisch vorgenommen worden sind. Das ist gut so und wir begrüßen diese Form der Erweiterung, da durch die Formulierung „insbesondere“ kein Abschluss vorgenommen und Spielraum für Ergänzungen gelassen wird. Das wird auf Seite 55 der Begründung auch so beschrieben. Die Absätze 2 und 3 entfallen.

Vergegenwärtigt man sich jedoch die im Gesetzvorschlag vorgehende und vorgesehene fakultative Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien (§ 4) – geht diese „Stellschraube“ vermutlich regelmäßig ins Leere – sie greift nicht, wenn die Kriterien über die „mit der Auftragsleistung berücksichtigten ökologischen und sozialen Kriterien hinaus“ nicht schon vorher eingefordert worden sind. Das ist rechtlich notwendig – und auch richtig in der Begründung S. 55 beschrieben, Zitat: „als Anforderung an die Bieter für die Zuschlagserteilung beim Vorliegen sonstiger gleichwertiger Angebote zu stellen. ... sind in den Vergabeunterlagen anzugeben.“

Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) - im Rahmen des Anhörungsverfahrens am 19.10.2018 an das TMWWDG eingereicht

D.h. im Klartext: diese Konstellation kommt in der Praxis selten vor, wenn nur fakultativ (also eher keine) ökologische und soziale Kriterien berücksichtigt worden sind - und wirkt u.E. nach nur als Gesetz"verschärfung" ohne tatsächliche Wirkung.

3. Änderung § 8 Satz 2

„Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis“

In den Ausführungen zur Begründung aus S. 46 findet sich u.a. „auch weiterhin kann wie bisher der Zuschlag allein auf das preislich günstigste Angebot erteilt werden.“ – ist das zielführend? Weiter wird auf „eine sprachliche Anpassung an die diesbezüglich geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen des GWB, VO, VOB und UVgO“ verwiesen. Das stimmt, ist aber nur in Ansätzen umgesetzt. Die Übernahme des Gesetzestextes -lt. Begründung- wäre „entbehrlich“. Wir empfehlen eine inhaltliche Betrachtung und verantwortliche Ergänzung, die möglich ist.

In Anwendung der UVgO wäre gemäß § 43 Absatz 4 in Übernahme der entsprechenden §§ der VgV die Berechnung von Lebenszykluskosten anwendbar!

Wir finden in Zeiten der notwendigen ganzheitlichen Betrachtungsweise ist eine Verpflichtung innerhalb des Gesetzes zur Einbeziehung von Lebenszykluskosten bei der Berechnung des „wirtschaftlichsten Angebotes“ zwingend geboten!“

Wir schlagen daher eine entsprechende Ergänzung und Klarstellung zur verpflichtenden Berücksichtigung von Lebenszykluskosten innerhalb des ThürVgG vor! (s.a. unser Vorschlag zu Punkt 1 und der dortige Quellenverweis zum Gesetzentwurf des Thüringer Arbeitskreises „Faire und nachhaltige Beschaffung“ vom März 2017).

Die Formulierung könnte dann in folgende Richtung gehen:

„Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses, wobei die Kosten über die Einbeziehung von Lebenszykluskosten berechnet werden. Neben dem Preis bzw. Kosten sind auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien zu berücksichtigen.“

4. Änderungen im § 10 „Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit“

Auf Grund der Einigung bzgl. des vergabespezifischen Mindestlohns, die wir ausdrücklich begrüßen, werden wir dazu keine explizite Stellungnahme abgeben.

Lediglich der Hinweis auf die in Berlin angestrebte Regelung sei gestattet. Dort ist im Zuge der Novellierung vorgesehen, die Anbindung an die unterste Tarifgruppe des öffentlichen Dienstes gesetzlich zu verankern. Damit würde die erforderliche Anpassungsproblematik entfallen.

Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) - im Rahmen des Anhörungsverfahrens am 19.10.2018 an das TMWWDG eingereicht

5. § 12a Verfahrensanforderungen zu den Erklärungen, Bestbieterprinzip

Wie eingangs schon dargelegt, begrüßen wir die Einführung des Bestbieterprinzips zur deutlichen Reduzierung des Aufwandes auf beiden Seiten (Bieter und Auftraggeber). Wir möchten darauf hinweisen, dass wir die übliche Praxis von s.g. „Eigenerklärungen“ der Bieter, die seitens der Auftraggeber nicht prüfbar sind, als zweit- bzw. nachrangige Nachweise stellen möchten. Vorrang sollen unabhängige und im sozialen Bereich übliche Gütezeichen und Mitgliedschaften bekommen. Eine entsprechende Umsetzung muss in der Verwaltungsvorschrift und den veröffentlichten Anlagen/Formblättern zum ThürVgG erfolgen.

6. Kontrollen

§ 17 wird vom Gesetzentwurf lediglich formal um die Rechtsnorm der Datenschutz-Grundverordnung ergänzt.

Wenn unseren Vorschlägen zu Punkt 1 (der verbindlichen Einbeziehung ökologischer und sozialer Kriterien) gefolgt wird, sollte eine entsprechende Ergänzung um Kontrollpflichten sowie der Aufbau einer Beratungs- und Prüfstelle im Gesetz verankert werden!

Ausführliche Ausführungen zur Umsetzung finden sich in dem Vorschlag zur Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes vom Arbeitskreis „Faire und nachhaltige Beschaffung“ vom März 2017. Die dort im §16 „Kontrollen und Prüfstelle“ vorgeschlagenen Formulierungen würden wir einbringen wollen.

Auch hier sind Erfahrungen aus Berlin nutzbar, die mit dem Aufbau und Wirken der Kontrollgruppe gemacht wurden. Deren Rechte sollen bei der geplanten Novellierung ausbauen werden.

7. Änderung § 20 Evaluierung

Bei detaillierter Betrachtung der vom TMWWDG bei Vorlage des Gesetzentwurfs mit veröffentlichten Kostenberechnungen (wir verweisen u.a. auf den Ausweis zu §13 auf S. 35 – hier wird ein Mehraufwand von 161 TEuro „berechnet“ – also angenommen, wenn von den Vergabeverfahren nur 10% zusätzliche Vorgaben bzgl. der Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien machen würden). Diese Annahme ist nicht belegbar. Hier wird eine weitere wesentliche Lücke des Gesetzentwurfs sichtbar:

Plausibilität und bewertbares Zahlenmaterial zur Umsetzung von ökologischen und sozialen Kriterien bei der Beschaffung fehlen!

Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) - im Rahmen des Anhörungsverfahrens am 19.10.2018 an das TMWWDG eingereicht

Der im Zusammenhang mit der im **§ 20 vorgeschlagenen Evaluierung alle 8 Jahre**, zumal mit der Begründung um „der Praxis ein Signal der Beständigkeit zu geben“ – so auf S. 59 - also erst nach 8 Jahren (auf wiederum keiner belastbaren Datenmenge) eine Evaluierung durchzuführen **empfehlen wir nicht zu folgen. Der Zeitraum sollte deutlich – auf mind. 4 Jahre gekürzt werden** (vgl. auch Vergabebericht von Berlin, der alle 2 Jahre erstellt wird) und die Einbeziehung der verwendeten Vergabekriterien ins Berichtswesen vorgegeben werden – es bietet sich u.a. die E-Vergabe (als probates Mittel zum Zweck) ohne erhöhten bürokratischen Aufwand förmlich an.

8. Ergänzung § 2 um Satz 2

Innerhalb des vorgestellten Gesetzentwurfs möchten wir noch einmal kurz zum Anfang zurückkommen. Der § 2 wird hier um den Satz 2 ergänzt:

„Die Auftraggeber stellen sicher, dass die mit der Vergabe öffentlicher Aufträge befassten Mitarbeiter über angemessene Kenntnisse im Vergaberecht verfügen.“

In der diesbezüglichen Begründung heißt es:

*Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 ist **deklaratorischer Rechtsnatur**. Die Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes hat ergeben, dass die überwiegende Mehrheit der auf Seiten der Vergabestellen mit der Auftragsvergabe befassten Mitarbeiter nicht explizit für die Durchführung von Vergabeverfahren ausgebildet ist. Der Hinweis auf die Sicherstellung eines angemessenen Ausbildungsniveaus bringt die Notwendigkeit der Professionalisierung der Auftragsvergabe im Hinblick auf ihre zunehmende Komplexität und eine stärker strategisch ausgerichtete Beschaffung zum Ausdruck.*

Dies trifft bereits vollumfänglich aus unserer Sicht den Kern des Problems. Belegt wird das u.a.a. durch die Ergebnisse unserer Umfrage zu nachhaltiger Beschaffung in Thüringer Kommunen, der Analyse von Hinderungsgründen für mehr nachhaltige Beschaffung sowie dem ermittelten Schulungsbedarf.

Damit beschreibt die Landesregierung selbst, dass hier in den vergangenen Jahren sehr wenig für die Schulung der mit der Vergabe befassten Mitarbeiter getan worden ist.

Warum nicht gleich richtig schulen und die nachhaltige Vergabe zum Thema der notwendigen Schulungen machen? – Das wäre eine strategisch richtige Entscheidung, die wir begrüßen würden!

Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) - im Rahmen des Anhörungsverfahrens am 19.10.2018 an das TMWWDG eingereicht

Dennoch bleibt die Frage unserer Meinung nach offen:
Wie wird die Umsetzung der notwendigen Schulungen gewährleistet?
Fehlen Schulungsprogramme, die Mittel in der Haushaltsplanung?
Der Gesetzentwurf hinterlässt diesbezüglich Regelungslücken.

9. Verweis auf externe Kosten

Abschließend möchten wir **auf Kosten der Transformation**, die zu einem späteren Zeitpunkt von der Gesellschaft übernommen werden müssen, hinweisen.

Diese s.g. externen Kosten sind zwar nicht bezifferbar, aber die Zusammenhänge und die Sachverhalte (Folge- und ausgelagerte Kosten durch Umweltschäden in den Produktionsländern, Klimawandel, Ausbeutung, Kinderarbeit, Fluchtursachen) sollten mittlerweile unstrittig sein.

Die Schlussfolgerung lautet: Diese Folgen sind in hohem Maße auch von den Kommunen zu tragen - hier braucht es die Lenkung durch den Landesgesetzgeber!

Auch in diesem globalen Kontext sehen wir die Thüringer Regierung in der Pflicht an den möglichen Stellschrauben, konkret bei der Novellierung des ThürVgG, ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung (s.a. folgender Punkt 10) nachzukommen.

10. Thüringer Gesetzgebung

Das im parlamentarischen Abstimmungsverfahren befindliche Thüringer Klimaschutzgesetz (ThürKlimaG) dürfte unserer Auffassung nach Auswirkungen auf den vorliegenden Entwurf entfalten. Wir regen eine Prüfung dieses Sachverhaltes an, da wir den vorliegenden Gesetzentwurf des ThürVgG in Bezug auf § 2(5) des ThürKlimaG (Entwurf) - Verpflichtung zur Erreichung der Zielstellungen des Klimaschutzgesetzes - nicht umgesetzt sehen. Das betrifft insbesondere die Regelungen zum § 4. Ein Verstoß gegen das Gebot im ThürKlimaG (das demnächst in die parlamentarische Abstimmung gelangen wird) könnte die Einbringbarkeit des ThürVgG in der vorliegenden Fassung verhindern.

Aktueller Schluss: Nachhaltigkeit rückt in den Fokus der Rechnungshöfe

Als Ergebnis ihrer Beratungen auf der Präsidentenkonferenz am 15/16. Oktober 2018 verabschiedeten die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder die Bonner Erklärung zur Nachhaltigkeit. Darin geht es um einen Beitrag der Rechnungshöfe für das Gelingen der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen in Deutschland. „Nachhaltigkeit ist im Grunde schon in der Maßstabsgenetik von Rechnungshöfen angelegt.“

Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) - im Rahmen des Anhörungsverfahrens am 19.10.2018 an das TMWWDG eingereicht

Als gesamtstaatliche Aufgabe erfordert Nachhaltigkeit ein gemeinsames Engagement von Bund, Ländern und Kommunen. Staatliches Handeln heute soll eben nicht auf Kosten anderer öffentlicher Güter oder künftiger Generationen gehen“, sagte der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz und Präsident des Bundesrechnungshofes, Kay Scheller.

Pressemitteilung und Erklärung finden sich hier:

<https://www.bundesrechnungshof.de/de/zusammenarbeit/landesrechnungshoefe/praesident-enkonferenz-in-bonn-15-16-oktober-2018>

<https://www.bundesrechnungshof.de/de/zusammenarbeit/landesrechnungshoefe/bonner-erklaerung-zur-nachhaltigkeit>